

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn Bebauungsplan „Auf der Heide“, Stadtteil Dietkirchen

- **Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat in der Sitzung am 04.04.2022 den Bebauungsplan „Auf der Heide“, Stadtteil Dietkirchen, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Historische Erkundung des Flurstücks 34/1 und die Orientierende umwelttechnische Untersuchung des Flurstücks 34/1, werden beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn im Stadthaus, Stadtentwicklungsamt, Über der Lahn 1 in 65549 Limburg während der allgemeinen Dienststunden

Montag	von 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	von 07.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	von 08.30 – 14.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan sowie die weiteren Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Limburg (www.limburg.de) unter der Rubrik → Bauen und Wirtschaft → Bauleitplanung → Bebauungspläne → Dietkirchen → Bebauungsplan „Auf der Heide“, eingesehen werden können.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

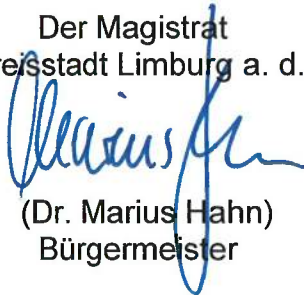
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Kreisstadt Limburg a. d. Lahn) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Limburg, den 20.09.2022

Der Magistrat
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn



(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister

Verteiler:
Nassauische Neue Presse

mit der Bitte um Veröffentlichung am Samstag, den 24.09.2022